



KIRCHENRECHTLICHE STATUTEN

UNION DER EUROPÄISCHEN KONFERENZEN DER HÖHEREN ORDENSBEREN/INNEN (UCESM)

I. BEZEICHNUNG UND ART

1. Die Union der Europäischen Konferenzen der Höheren Ordensoberen/innen (UCESM) wurde mit Dekret des Dikasteriums für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens (DIVCSVA) AG5-4/81 am 25.12.1983 als eine kirchliche Rechtsperson errichtet. Die UCESM ist eine Vereinigung ohne Erwerbszweck. Sie kann im Rahmen der europäischen Länder eine unbegrenzte Anzahl an Mitgliedern haben. Das Sekretariat hat seinen Sitz in Brüssel, sofern das Exekutivkomitee nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

II. ZWECK

2. Der Zweck der UCESM (cf. Kan 708) ist:
 - a. die Förderung, Koordinierung und Belebung der gemeinsamen Initiativen und Dienste der nationalen Konferenzen der Höheren Ordensoberen/innen Europas und gegebenenfalls mit anderen internationalen Gremien
 - b. die Begünstigung von Initiativen von gemeinsamem Interesse
 - c. die Vertretung der Mitglieder der UCESM in den Fällen, in denen die Anwesenheit eines Vertreters der europäischen Ordensleute und der Gemeinschaften des apostolischen Lebens erfordert oder erwünscht ist
 - d. das Zusammenführen der Mitglieder bei Generalversammlungen.

III. MITGLIEDER

3. §1. Die Mitgliedschaft bei der UCESM ist offen für alle Konferenzen der Höheren Ordensoberen/innen der europäischen Länder, die kanonisch errichtet sind.
 - §2. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag an das Exekutivkomitee bestellt werden.
 - §3. Sie kann durch eine schriftliche Mitteilung an das Exekutivkomitee gekündigt werden.
4. §1. Die Mitgliedschaft bei der UCESM lässt die volle Autonomie der Mitgliedskonferenzen der Höheren Ordensoberen/innen unangetastet.
 - §2. Allerdings umfasst sie:
 - a. Rechte: mittels ihrer Vertreter Teilnahme mit Stimme und Stimmrecht an der Generalversammlung, gemäß den in diesen Statuten festgelegten Bestimmungen; Mitwirkung an den Aktivitäten der UCESM
 - b. Pflichten: Unterstützung der UCESM bei den von den Generalversammlungen festgelegten Diensten, in aktiver Mitarbeit, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, über die die UCESM verfügt; Beteiligung an den Finanzen durch die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

IV. STRUKTUR

5. Die UCESM hat folgende Organe:
 - a. die Generalversammlung
 - b. das Exekutivkomitee
 - c. das Generalsekretariat.

IV a. DIE GENERALVERSAMMLUNG

6. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der UCESM.
7. Die ordentliche Generalversammlung tagt (vorzugsweise in Gegenwart) mindestens einmal alle zwei Jahre. Eine außerordentliche Generalversammlung wird entweder durch das Exekutivkomitee oder auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedskonferenzen einberufen.
8. Die Generalversammlung muss vom Präsidenten sechs Monate im Voraus schriftlich einberufen werden. Sie ist nur dann beschlussfähig, wenn eine absolute Mehrheit (die Hälfte plus eins) der nationalen Konferenzen anwesend ist.
9. §1. Teilnehmer an der Generalversammlung sind die Präsidenten/innen, die Vizepräsidenten/innen der vereinigten Konferenzen (Männer und Frauen) und die Generalsekretäre/innen aller Mitgliedskonferenzen der UCESM.
§2. Die Präsidenten/innen der Konferenzen haben das (aktive und passive) Stimmrecht, ebenso wie die Vizepräsidenten/innen, wenn die jeweiligen Präsidenten/innen nicht anwesend sind.
§3. Sollte der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in verhindert sein, kann der/die Präsident/in unter den Mitgliedern des Exekutivkomitees (mit einer schriftlichen Genehmigung) einen/eine Vertreter/in mit aktivem und passivem Stimmrecht benennen. Eine auf das aktive Stimmrecht begrenzte Vollmacht kann dem/der Generalsekretär/in erteilt werden, auch wenn er/sie nicht Mitglied des Exekutivkomitees der nationalen Konferenz ist.
10. Zu jeder Generalversammlung müssen der Apostolische Nuntius des Tagungsorts und ein Vertreter des DIVCSVA eingeladen werden. Folgende Personen können auch als Gäste teilnehmen:
 - a. ein Vertreter des CCEE (Rat der Europäischen Bischofskonferenzen) und der COMECE (Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Union)
 - b. Delegierte der Konferenzen der höheren Ordensoberen/innen, die nicht Mitglieder der UCESM sind
 - c. Vertreter jener Länder, die keine kanonisch errichteten Konferenzen haben
 - d. andere Gäste, auf Anregung des Exekutivkomitees.
11. Die Tagesordnung muss durch die Generalversammlung genehmigt werden und umfasst:
 - a. Bericht über die Arbeitsweise der UCESM; Wahlen der Mitglieder des Exekutivkomitees; Genehmigung des Finanzberichts des vorherigen finanziellen Jahres, des vorgeschlagenen Budgets und der Höhe des Mitgliedsbeitrages, und Wahl der Wirtschaftsprüfer
 - b. andere mögliche Themen: Übersicht über die Lage in Europa, insbesondere über die Kirche und das geweihte Leben; Überlegungen dazu und Prüfung konkreter Vorschläge; gegebenenfalls Erarbeitung von Dokumenten über das geweihte Leben und seine Aufgaben in Europa; Bildung oder Aufhebung von Studiengruppen; jedes andere relevante Thema.
12. Wird von der Generalversammlung der Beschluss gefasst, eine Stellungnahme oder ein Dokument zu veröffentlichen oder eine Initiative zu ergreifen, die für das kirchliche Leben in Europa von Bedeutung sein könnte oder die mit dem Glauben oder dem geweihten Leben in einem bestimmten Zusammenhang steht, so soll dies in Absprache mit dem CCEE, der COMECE und des DIVCSVA geschehen.

13. Unter Vorbehalt der unter Art. 16 §5, 25 und 26.b aufgeführten Ausnahmefälle werden alle anderen Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Teilnehmer mit Stimmrecht getroffen.

IV b. DAS EXEKUTIVKOMITEE

14. Das Exekutivkomitee setzt sich aus dem/r Präsidenten/in, dem/r Vizepräsidenten/in und zwei Beratern zusammen. Es tagt mindestens einmal im Jahr.
15. §1. Das Exekutivkomitee hat folgende Aufgaben:
- a. die Entwicklung des geweihten Lebens, vor allem in Europa, in allen Bereichen zu verfolgen, insbesondere aber im Bereich der theologischen Forschung und der apostolischen Sendung
 - b. die Verantwortung für die Organisation der Generalversammlungen zu übernehmen und die dazu notwendigen Vorbereitungen zu treffen
 - c. die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen
 - d. die Finanzen der UCESM zu verwalten und die Einhaltung des Budgets der UCESM zu überwachen
 - e. das DIVCSVA und den CCEE/die COMECE rechtzeitig über die Tagesordnung und das Thema der Generalversammlung zu informieren, und ihnen die Berichte zukommen zu lassen
 - f. bei eventuellen Vakanzen in seinen eigenen Reihen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Wahlen bei der Generalversammlung die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, um diese auszufüllen.
- §2. Im Falle einer öffentlichen Erklärung, die vom Exekutivkomitee für ratsam oder notwendig erachtet wird, hält man sich an die Bestimmungen in Art. 12 der vorliegenden Statuten.
16. Wahl des Exekutivkomitees:
- §1. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in müssen ein/e amtierende/r Präsident/in ihrer nationalen Konferenz sein.
- §2. Der Vizepräsident muss eine Ordensfrau sein, wenn der Präsident ein Ordensmann ist, und umgekehrt.
- §3. Die Berater müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Präsident/in oder Vizepräsident/in oder Mitglied des Exekutivkomitees ihrer nationalen Konferenzen sein.
- §4. Das Wahlverfahren wird vom Exekutivkomitee festgelegt und vor der Generalversammlung bekanntgegeben.
- §5. Für die Wahl aller Mitglieder des Exekutivkomitees ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen geheimen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht in den ersten beiden Wahlgängen erreicht, so ist ein dritter Wahlgang nötig; dort ist die absolute Mehrheit ausreichend. Ist diese Mehrheit nicht erreicht, wird bei einem vierten und letzten Wahlgang unter den beiden Kandidaten, die beim dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, gewählt.
17. Mandat:
- §1. Die Mitglieder des Exekutivkomitees haben ein Mandat von vier Jahren, auch wenn sie zwischenzeitlich nicht mehr Mitglieder der nationalen Konferenz der Höheren Ordensoberen/innen sind.
- §2. Sie können für ein zweites Mandat von vier Jahren wiedergewählt werden (jedoch nicht für ein drittes in der gleichen Funktion), sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl den Bestimmungen von Art. 16 §1, 2 und 3 gerecht werden.
- §3. Tritt der/die Präsident/in zurück, übernimmt der/die Vizepräsident/in sein/ihr Amt bis zur nächsten Generalversammlung. Tritt der/die Vizepräsident/in zurück, so bleibt diese Funktion bis zur nächsten Generalversammlung vakant.

§4. Im Falle des Rücktritts beider Mitglieder beruft das Exekutivkomitee eine außerordentliche Generalversammlung ein.

§5. Im Falle des Rücktritts eines Beraters ernennt das Exekutivkomitee einen neuen Berater als Stellvertreter bis zum Ende der Amtszeit.

18. Der/die Präsident/in:
 - a. vertritt die UCESM
 - b. beruft die Sitzungen des Exekutivkomitees und die Generalversammlung ein und steht beiden vor.
19. Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsidenten/in bei Vakanz oder Abwesenheit.

IV c. DAS GENERALSEKRETARIAT

20. Der/die Generalsekretär/in wird vom Exekutivkomitee für erneuerbare vierjährige Amtszeiten ernannt.
21. Er/sie erhält sein/ihr Mandat vom Exekutivkomitee und ist dem Exekutivkomitee gegenüber rechenschaftspflichtig.
22. Die Aufgaben des/r Generalsekretärs/in sind:
 - a. Vorbereitung der Sitzungen des Exekutivkomitees, Erstellung der Berichte und Ausführung seiner Beschlüsse
 - b. Berichterstattung an die Generalversammlung über die Tätigkeiten des Sekretariats
 - c. Bestreben um eine regelmäßige Übermittlung der Dokumente zwischen den Konferenzen
 - d. Pflege der Webseite und anderer Kommunikationsmedien
 - e. Verwaltung des Archivs.

V. DER SCHATZMEISTER

23. Der Schatzmeister wird vom Exekutivkomitee für erneuerbare vierjährige Amtszeiten ernannt.
24. Die Aufgaben des Schatzmeisters sind:
 - a. Verwaltung des Haushalts
 - b. Vorlage des zweijährlichen Haushalts an das Exekutivkomitee vor der Vorlage zur Genehmigung an die Generalversammlung gemäß Art. 25
 - c. Rechenschaftsbericht an das Exekutivkomitee einmal im Jahr
 - d. Bericht an die Generalversammlung über seine Verwaltung durch die Vorlage eines Finanzberichts zur Genehmigung
 - e. Bestreben um eine jährliche Wirtschaftsprüfung.
25. Die Verabschiedung des zweijährlichen Haushalts durch die Generalversammlung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

VI. ÄNDERUNG DER STATUTEN

26. Für die Verabschiedung oder Änderung der vorliegenden Statuten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. ein Änderungsvorschlag muss durch die absolute Mehrheit der Mitglieder des Exekutivkomitees oder durch 20% der Mitglieder der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden
 - b. der Änderungsbeschluss muss von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden
 - c. die Änderung wird nach Genehmigung durch das DIVCSVA wirksam.

VII. VERSCHIEDENES

27. Die UCESM wird nach der in Art. 26 bestimmten Vorgehensweise durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst. Er erfordert, dass mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder oder ihrer Vertreter an einer Sitzung, die über die Auflösung der UCESM entscheidet, anwesend sind.
28. Die Auflösung der UCESM wird erst wirksam, wenn das DIVCSVA seine Zustimmung zu dieser Auflösung sowie die Art und Weise ihrer Durchführung gemäß Kan 709 des Codex Iuris Canonici erteilt hat.
29. Bei einem Beschluss über die Auflösung der UCESM sollte die Liquidation durch das Exekutivkomitee beaufsichtigt werden.
30. Alle nach der Liquidation verbleibenden Guthaben werden für ein mit der Sendung der UCESM verbundenes Ziel verwendet.
31. Für alle anderen in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Bestimmungen gelten das Kirchenrecht oder die Beschlüsse der Generalversammlung.

Original: Englisch